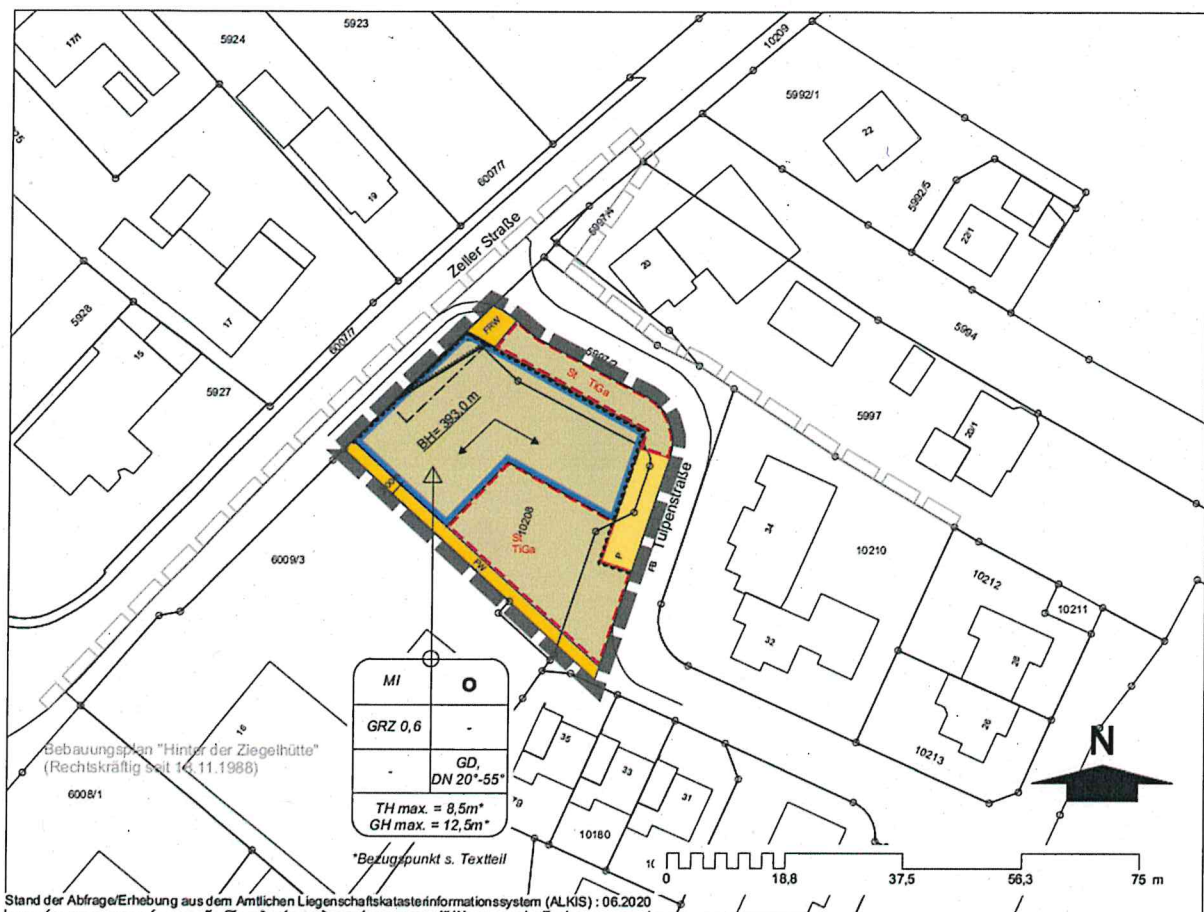


## Bebauungsplan "Zeller Straße 18"

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat in öffentlicher Sitzung am 20.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Zeller Straße 18“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Bebauungsplanentwurf vom 08.10.2020 maßgebend. Dieser ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und unter Verzicht auf einen Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegt in der Zeit

**von Montag, dem 02.11.2020 bis einschließlich Mittwoch, dem 02.12.2020**

bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Stadtbauamt, DG Neubau, Marktplatz 6, während der Dienststunden für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik >>Familien & Senioren / Bauen & Wohnen / Bebauungspläne im Verfahren / Bebauungsplan Zeller Straße 18 << eingesehen werden.

Über diesen QR-Code gelangen ebenfalls bequem zu den Unterlagen:



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weilheim an der Teck, den 22.10.2020

Johannes Züfle  
Bürgermeister